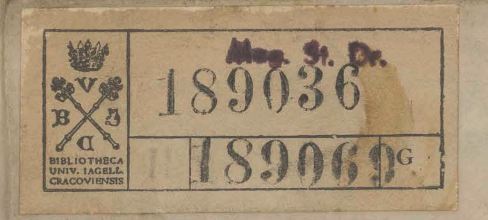


31

Hierinnen sind die speciellen pièces die Thornischen Händel betreffend.

1. Königl. pohlnisches Schreiben an den Czar, 1719.

2. Russiae Imperatoris Litterae ad Regem Poloniae, 1722

3. Constitution des in Warschau anno 1724 angefangenen Reichs-Tag 1725.

4. Königl. preussisches Schreiben an die Könige von Pohlen, Groß Brittannien, Dännemarc und Schweden in thornischer Sach, 1724.

5. des Königs in Preussen ander-
weitiges Schreiben an den
König in Pohlen ~~1725~~ und Herz. Denn.
und Schwe. in der thornischen sache
1725

6. Königl. Dänisches Schreiben an
den König in Pohlen, wegen
der Thornischen sache, 1724.

7. Zwey Königl. Schwedische Schreiben
an den Kayser in dieser sache,
1725.

8. Thornische denckwürdigkeiten,
Berlin, 1726.

9. Schreiben aus Preussen an
einen Freund in Teutschland
wegen der Thornischen sache.
1725.

10. Beweiß von der pohlnischen
Sentenz und Execution in
der Thornischen sache. 1724.

11. Rösneri (Joh. Gottfr.) Grabschrift,
1725

12. Röseners trostrede aus der heilig Schrift, an die bedrängten Glaubens genossen, 1725.

13. Verse auf Roeseners tod, 1725.

14. S. P. L. [illegible] der entlarvete jesuit, 1725.

15. H. Finch, des Englischen gesandten an den König in Pohlen rede, 1725.

16. Antilojola h. Consil. Euseb. [illegible] beschreibung des jesuiter ordens, 1725.

17. Litterae et scripta in quibus continentur Gravamina et Responsiones Republicae Poloniae contra Regem Borussiae, 1725.

18. Aulae Berolinensis Responsio ad Gravamina R. P. Poloniae, 1726.

19. Des Primatis in Pohlen Uni, verfahren, wegen Absterben Königs Augusti, II. Breslau 1733.

20 Seconde Lettre d'un Hollandois a un Ami Prussien, ~~MS~~.

21. Epistola de prospera Electione Regis Poloniæ, 1733.

22. falsitas Narrationis de Electione Stanislai et Augusti III, 1734

23. Veræ Rationes quæ dederunt motivum ad disprobandam Electionem Stanislai in Regem Poloniæ, 1734.

24. pacta conventa entre la Republique de Pologne et Frederic August Duc de Saxe, 1733.

25. Motifs des Resolutions du Roy de Pologne et a Reponce a Vienne, 1733.

26. reponce du Comte de Golowkin au Grand Vizir, au Sujet des affaires de Pologne, a Varsovie, 1734.

27 Capitulation zwischen der Vestung Weichsel-münde und der Russischen und Sächsischen Generalität, 1734.

28 Bericht wegen der von denen pohlen verbesserten Völckern, erste,

29 Resultat de la Confoederation de Pologne, 1735.

30. Manifestatio Confoederatae Reipublicae Poloniae patriae insinuata, 1735. cum replicatione,

31 Continuation der Warschauer Confoederation 1735.

dar: kapitana Thore Virgin
za pośr. Poselstwa RP. w Stockholmie

45. b. 1932.

CONSTITUTION

Des zu

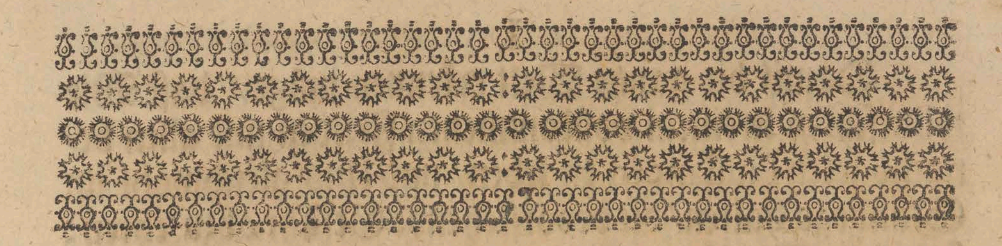
Warschau

Den 2. Octobr. 1724.

angefangenen

Reichs-Tages.

Gedruckt im Jahr, 1725.



Im Nahmen GOTTES, Amen!

AUGUSTUS II. von GOttes Gnaden König von Pohlen 2c. 2c. thun kund und zu wissen allen und jeden/ denen daran gelegen/ welchergestalt Wir zur Erhaltung und Beschirmung unserer Lande/ Befestigung des innerlichen und äußerlichen Friedens und zur Grundlegung einer unveränderlichen Vereinigung unter den Ständen zu Warschau gegenwärtigen allgemeinen gewöhnlichen Reichs-Tag von 6. Wochen gehalten/ und mit einmüthiger Verwilligung beyder Nationen nachfolgende Constitutiones und Landes-Gesetze gemacht und aufgerichtet haben.

I.

Damit die gantze Welt erkennen möge/ daß Wir wüntschten in einem vollkommenen Frieden mit allen benachbarten Puissancen zu leben/ und Uns gleichwohl im Stande zu halten/ die bevorstehende Gefahr abzukehren; so haben Wir Uns mit Einwilligung aller Stände eine allgemeine Convocation und Zusamenruffung wieder alle Anfälle und ohne Nachtheil derer den Palatinaten in Ansehung der Trouppen zustehenden Rechte vorbehalten.

II.

Gleichwie Wir nun die einheimische Macht des Groß-Hertzogthums Litthauen in den erforderlichen Stand wieder alle Vorfallenheiten zu setzen gesonnen; so schreiben Wir hiermit in gedachten Groß-Hertzogthum Litthauen mit Genehmhaltung aller Stände eine allgemeine Convocation und Zusammenkunfft aus/ welche denen Litthauischen Statuten und den Reichs-Tags-Constitutionen insonderheit der von Anno 1621. und den alten Gewohnheiten gemäß Wir unserer Macht und Gewalt biß auf den nächsten Reichs-Tag/ nebst der vorgängigen Solennität der Universalien oder Convocations-Schreiben vorbehalten.

III.

Und nachdem die Einwohner der Stadt Thorn ungesehen Unserer durch die von Unsern Durchl. Vorfahren

ren am Reich ergangene Constitutiones und Decreta bekräfftigte Verbothe ihre Vermessenheit so weit heraus gelassen/ daß sie zur Verachtung Göttl. und Menschl. Rechte aus einer sehr geringen Ursache und mit Gutheissung ihrer Obern ihre gewaltsame Hände an die Gottgeheiligten Oerter und Persohnen geleget/ und solches mit so viel mehr Künheit verübet/ weil dergleichen vorhin begangene Excesse und Frevel unbestrafft blieben/ wodurch aber nicht allein die rechtgläubige Religion/ allgemeine Sicherheit und Freyheit der Kirchen grosse Gewalt erlitten/ sondern auch/ was das schändlichste ist/ die Gesetze in Verachtung gerathen;

Gleichwohl aber Uns und den Ständen der Republique viel daran gelegen/ daß Unsere Unterthanen und Einwohner ruhig leben und sich unter einander vertragen/ damit in einer so offenbahren Verachtung GOttes und der gantzen himmlischen Hierarchie nach der Göttl. Ordnung die geheiligten Persohnen und Götter auf Erden so wohl als die Rechte des Königreichs in Ehren gehalten werden; so soll das von unsrem Assessorial-Gericht auf Ansuchen unsers Cron-Instigatoris und der Ehrwürdigen P. P. Jesuitarum des Collegii zu Thorn wieder dortigen Magistrat, die Aufrührer und Urheber des erregten Tumults abgesprochene Urthel ohne Aufschub in allen Clausuln und nach seinem Innhalt zur

Execution gebracht werden. Wir befehlen demnach ernstlich denen Cron-Feld-Herren den ernandten Commissarien zu exequirung solches Urthels allen Vorschub zu thun/ so viel Trouppen als dazu vonnöthen seyn werden/ herzugeben und marchiren zu lassen/ jedoch zu verhüten/ daß die durch das neue Gesetz vorgeschriebene Krieges Zucht keinen Abbruch leide.

IV.

Ob Wir nun wohl vermöge unser angewandten aufrichtigen und Väterl. Sorgfalt Uns bestrebet haben/ das gemeine Beste zu befordern/ und die Wünsche dieses Landes zu erfüllen/ wie Wir denn auch die Stände der Republique geneigt zu seyn gefunden/ die innerliche und äuserliche Sicherheit zu befestigen/ daher Wir auch sehnlich gewünscht/ wehrender unserer Regierung eine bessere Zusammenstimmung und Vertrauen so viel möglich festzusetzen/ und aufzurichten/ demnach aber zu unsern grösten Mißvergnügen so viele deshalb genommene resolutiones durch geheime in den Weg gelegte Hindernisse der Conjuncturen unterbrochen worden.

Als hat gegenwärtige Reichs-Versammlung zu Unserer und der Republique Satisfaction und Zufriedenheit sich eifrigst bemühet/ allen diesen Mißhelligkeiten ein Ende zu machen. Wann aber der Eyfer/ welchen die Land-

Boten-

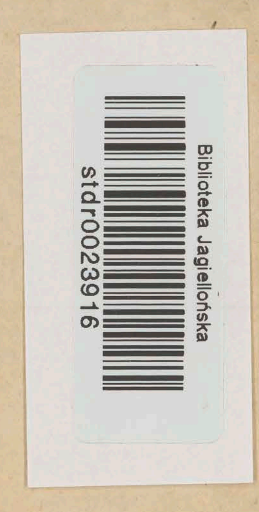
Boten-Stube allezeit vor die wahre Röm. Catholische Religion bezeuget, bey Gelegenheit der zu Thorn begangenen Excesse insonderheit hervor geleuchtet, worauf das von unserm Assessorial-Gericht abgefaste Urthel nach vorher gegangener Gesetz-mäßigen durch Unsere Commissarien geschehenen Untersuchung ermittelst erfolget, womit viele Wochen zugebracht worden, und gleichwohl auf die tägliche dißfalls von den Land-Boten gethane Instantzen die Sache, ohne viel Zeit darauf zu wenden, nicht hat ins Werck gerichtet werden köñen, überdem die andern Deliberationes über publique Sachen nicht geringe Schwierigkeiten gehabt, und dadurch die von dem Hochwürd. Primas und den Ministris der beyden Nationen mit den auswärtigen Ministris zu haltenden Conferentzien nicht vor sich gehen können, von welchen Wir und die Stände sonst sowohl in den unsere Alliancen angehenden als auch andere Materien betreffenden affaires nicht wenig Licht würden haben können, vornehmlich aber Uns und den Ständen der Republique höchstens oblieget, durch dieses Mittel die allgemeine Sicherheit beyzubehalten und vielen verdrießlichen Folgen vorzubeugen, endlich auch so viele Sachen zur Endschafft zu bringen, worzu die durch die Gesetze zu Haltung des Reichs-Tags vorgeschriebene Zeit zu kurtz gefallen, so wohl in Ansehung der publiquen als auch der privat-Angelegenheiten, welche abzuthun hinterstellig blieben.

Um dieser Ursachen und obbemeldter Bewegungs-Gründe halber, die wir in Betrachtung gezogen, und vornehmlich die

Exe-

Execution zu Thorn wegen der obangezogenen Excesse, nachdem Wir mit einmüthiger Einwilligung der versammleten Stände die nöthigsten Verordnungen zu Beybehaltung und Befestigung der innerlichen Sicherheit gemacht, gleichwie solches bereits vor das Beste und Wohlseyn der Republique geschehen ist; so verlegen Wir hiermit gegenwärtigen Reichs-Tag nach Grodno unter eben demselben Marschall und eben denselben Land-Boten, welche insgesamt und ohne eines eintzigen Ausschliessung ihre Activität und Vollmacht behalten und in einen völligen Genuß der ihren Characters anhangenden Vorzüge vor dißmahl eintzig und allein und sonder aus diesem Exempel einige Folge ziehen zu lassen, noch auch daß solches zum Nachtheil der zu Haltung der allgemeinen Reichs-Tage privilegirten Städte gereichen solle rc.




Biblioteka Jagiellońska
stdr0023916

